

# AUSSCHNITT

IV.1

- Die Gemeinde Nr. \_\_\_\_\_ / 200 \_\_\_\_\_ Seite \_\_\_\_\_
- NVwZ Nr. \_\_\_\_\_ / 200 \_\_\_\_\_ Seite \_\_\_\_\_
- Stormarner Tageblatt vom \_\_\_\_\_ 200 \_\_\_\_\_
- Lübecker Nachrichten  
Ausgabe: Stormarner Nachrichten von Donnerstag, dem 24.04. 200 8
- Der Markt Ausgabe: Bad Oldesloe vom \_\_\_\_\_ 200 \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_


**Ämtliche Bekanntmachung des Amtes Nordstornarn**  
**Betr.: Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.4A der Gemeinde Hamberge für das Gebiet: südlich der Straße „Kiefernweg“ und westlich der Straße „Mühlenweg“**

Die Gemeindevertretung Hamberge hat in der Sitzung am 12.03.2008 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.4A der Gemeinde Hamberge für das Gebiet: südlich der Straße „Kiefernweg“ und westlich der Straße „Mühlenweg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 25.04.2008 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nordstornarn, Am Schiefen Kamp 10, 23858 Reinfeld, Zimmer U2 (Bauamt), während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.



23858 Reinfeld, 21.04.2008  
Amt Nordstornarn – Der Amtsdirektor